

II-152 oder Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Zl. 10.000/37-Parl/80

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 WIEN

690/AB
1980-09-03
zu 655/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 655/J-NR/80, betreffend Fernsehübertragungen durch den ORF aus der Wiener Staatsoper, die die Abgeordneten PETER und Genossen am 2. 7. 1980 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Gemäß § 66 des Österreichischen Urheberrechtsgesetzes (UrhG) BGBl.Nr. 111/1936 in der derzeit geltenden Fassung sind die Rechte der Interpreten eines Werkes der Literatur oder Tonkunst in einer Weise geschützt, die es nicht gestattet, daß hierüber die Theaterleitung oder der Betriebsrat des künstlerischen Personals verfügt. Ein solches Verfügungsrecht besteht laut Gesetz für einen gemeinsamen oder gerichtlich bestellten Vertreter nur hinsichtlich der im Chor, Orchester oder Ballett mitwirkenden Personen.

Um jedoch die Fernsehübertragungen dennoch zustande zu bringen, wurde durch Kollektivvertrag seinerzeit vereinbart, daß die in einem Theater engagierten Mitglieder des künstlerischen Personals verpflichtet sind, an einer Fernsehaufnahme mitzuwirken, wenn

a) das Sendeunternehmen mit dem Theaterunternehmen eine Vereinbarung über die Sendung abgeschlossen hat

und

b) das Sendeunternehmen mit dem vom mitwirkenden künstlerischen Personal beauftragten Vertrauensmann (Betriebsrat) über das Ausmaß der Sendebewilligung und die Höhe der an dieses Personal zu leistenden Vergütung eine Vereinbarung getroffen hat.

- 2 -

Trotz Fehlen einer kollektivvertraglichen Vereinbarung für das Orchester wird im gegenseitigen Einvernehmen der zitierte Kollektivvertrag für das darstellende Personal im Gegenstande auch für das Orchester angewendet.

Außerdem hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst mit dem ORF am 5.3.1976 ein Grundsatzübereinkommen darüber getroffen, daß Aufführungen der Österreichischen Bundestheater einem größtmöglichen Publikumskreis durch Fernsehübertragungen zugänglich gemacht werden sollen. Die Republik Österreich hat dabei auf die ihr gemäß § 66 Abs. 5 des UrhG zustehenden Veranstalterrechte hinsichtlich deren materiellen Abgeltung verzichtet.

Dem ORF wurden weitgehende Senderechte seitens des Veranstalters eingeräumt, wobei die Auswahl der zu sendenden Werke selbstverständlich einvernehmlich mit dem jeweiligen Bundestheater vorzunehmen ist.

Am 12.12.1979 fand eine Verhandlung zwischen dem Österr. Bundestheaterverband, den Betriebsräten des künstlerischen Personals der Staatsoper als Vertreter dieses Personals und dem ORF statt, bei der seitens des letzteren eine Vereinbarung angeboten wurde, die innerhalb von 3 Jahren die Sendung von bis zu 6 Aufführungen der Staatsoper gegen ein Entgelt von jeweils S 7,5 Mio vorsah. Mit diesem Entgelt sollten allerdings nicht nur die Rechte des künstlerischen Personals, sondern auch die Wünsche des technischen Personals befriedigt werden. Außerdem hat der ORF sein Angebot darauf aufgebaut, daß ihm an der aufgenommenen Staatsopern-Produktion sowohl die **S e n d e r e c h t e** auf die Dauer von 10 Jahren für die ganze Welt und unbefristet für Österreich und Südtirol, als auch die Rechte zur anderweitigen **a u d i o v i s u e l l e n** Verwertung u.a. zwecks Vervielfältigung und weltweiten Verbreitung durch Bildplatte und/oder Bildkassette überlassen werden. Hiezu muß bemerkt werden, daß hinsichtlich der

- 3 -

Sendung damals seitens der Betriebsräte kein grundsätzlicher Einwand erhoben wurde, daß aber hinsichtlich der Überlassung der Interpretenrechte zu deren Auswertung auf Bildplatte und/oder Bildkassette keine Ermächtigung der Betriebsräte oder des Österr. Bundestheaterverbandes zur Vergabe dieser Rechte - jedenfalls soweit sie mitwirkende Solisten betrafen - bestand oder besteht.

In der Folge machte der Betriebsrat des künstlerischen darstellenden Personals der Staatsoper geltend, daß er die vom ORF vorgelegten, schriftliche Ausarbeitung des auf die grundsätzliche Einigung vom 12.12.1979 beruhenden Übereinkommens nicht unterfertigen könne, weil er feststellen mußte, daß in manchen Fällen der an das künstlerische Personal für die Fernsehmitwirkung zu bezahlende Betrag die angebotene Summe vom S 7,5 Mio übersteigen würde. Dem hielt der ORF entgegen, daß es dem Betriebsrat möglich sein müßte, bei anderen Produktionen, bei denen nach dem bestehenden Verteilungsschlüssel weniger für das künstlerische Personal aufzuwenden wäre, Einsparungen zu erzielen und damit Reserven für die Bezahlung aufwendigerer Opernproduktionen zu bilden. Diesem Argument konnte sich der Betriebsrat bis heute nicht anschließen, da er nach seiner Auffassung weder auf die aufzunehmenden Werke noch auf die Gagenentwicklung der kommenden Jahre Einfluß nehmen könne. Er begehrte vielmehr, der Österr. Bundestheaterverband - also die Republik Österreich sollte für den Fall, daß die Verteilungsquote für das künstlerische Personal nicht auslangen würde, eine Ausfallhaftung übernehmen, wofür jedoch der Österr. Bundestheaterverband aus zwingenden haushaltsrechtlichen Gründen nicht in der Lage ist. Darüber hinaus wurde in der Verhandlung am 12.12.1979 über die Überlassung und Abgeltung der audiovisuellen Verwertungsrechte durch Bildplatte und/oder Bildkassette mit den Betriebsräten Einigung erzielt. Dennoch verweigerte der Betriebsrat schließlich seine Zustimmung in diesem Belange.

- 4 -

Aus diesen Gründen scheiterte zunächst bei der Verhandlung am 30.6.1980 der Abschluß des vom ORF ausgearbeiteten, schriftlichen Vertrages.

ad 2)

Wie bereits aus den Ausführungen zu Pkt. 1) erhellt, können der Österr. Bundestheaterverband und der zuständige Ressortminister den Standpunkt des Personals in dieser Frage nicht teilen, da ein finanzieller Ausgleich innerhalb dieses 3-jährigen Vertragsrahmens nach ihrer Auffassung möglich wäre.

ad 3)

Da bei den Verhandlungen am 12.12.1979, wie schon zu Pkt. 1) ausgeführt, über das Ausmaß des vom ORF an das künstlerische Personal zu leistenden Entgeltes im Sinne des § 30 Abs. 1 lit b) des Kollektivvertrages grundsätzlich Einigung erzielt wurde, wäre es nach Meinung des Dienstgebers Sache des Personals gewesen, zu der getroffenen Vereinbarung zu stehen. Damit hat der Betriebsrat die Vereinbarung vom 12.12.1979 nicht eingehalten somit auch die einschlägigen Bestimmungen des Kollektivvertrages nicht im vorgesehenen Ausmaß erfüllt bzw. erfüllen können.

ad 4)

Sowohl der Österr. Bundestheaterverband als auch der zuständige Ressortminister werden alle Anstrengungen unternehmen, um künftighin Aufzeichnungen und Sendungen aus der Wiener Staatsoper zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang darf auf die Stellungnahme zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 611/J-NR/80, ad 3), hingewiesen werden, in der zum Ausdruck gebracht wurde, daß nach Meinung des Dienstgebers der im Jahre 1960 zwischen dem Theaterdirektorenverband und der Gewerkschaft abgeschlossene Kollektivvertrag für das künstlerische Personal kein geeignetes Instrument zur Verpflichtung der Mitglieder zur Teilnahme an

- 5 -

Fernseh- und Rundfunkübertragungen ist, zumal ja die Probleme des Fernseh- und Rundfunkwesens im Jahre 1960 noch nicht die heutige Bedeutung hatten.

Um Fernsehübertragungen aus der Wiener Staatsoper möglich zu machen, wird es neben weiteren Bemühungen um das Zustandekommen eines neuen Kooperationsvertrages auf anderer Basis erforderlich sein, Bestimmungen des zitierten Kollektivvertrages, die die Fernseharbeit behindern, durch Verhandlungen in materiengerechte Neuformulierungen umzuwandeln.

Ich werde in beiden Richtungen auf die Fortsetzung bzw. Einleitung von Verhandlungen zwischen den Vertrags- bzw. Kollektivvertragspartnern drängen.

